

# Positionierung zu bestehenden Hemmnissen bei der Auftragsabwicklung deutscher Handwerksunternehmen in Frankreich

Oktober 2015

## Hintergrund

Das Nachbarland Frankreich ist für das baden-württembergische Handwerk ein wichtiger und gleichwohl nicht einfacher Markt. Französische Bürgerinnen und Bürger schätzen hohe deutsche Handwerksqualität, Pünktlichkeit und Liefertreue sowie Individualität und Lösungsorientierung. Die Handwerkskammern und Verbände in Baden-Württemberg befassen sich deshalb seit vielen Jahren mit den Fragen in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung in Frankreich. Pro Jahr werden über 1.500 Beratungen nur zum Thema Frankreich durchgeführt. Festzustellen ist, dass Frankreich ein komplexes Reglement zur Regelung der Dienstleistungserbringung geschaffen hat, das in den letzten Jahren trotz vieler Gespräche zwar transparenter, sich aber gleichzeitig auch kleinteiliger entwickelt hat. Für Unternehmen ist es ohne ausführliche Beratung kaum möglich, dieses komplexe Verfahren zu überblicken und die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

## Erfordernisse

Folgende Punkte charakterisieren das etwas bürokratische Verfahren:

- ➔ Betriebe aus dem Bauhandwerk, die grenzüberschreitend in Frankreich arbeiten wollen, müssen die Garantie-Décennale-Versicherung nachweisen.
- ➔ In Frankreich können Kunden für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohnräumlichkeiten, die älter als zwei Jahre sind, zinsfreie Darlehen und Steuergutschriften in Anspruch nehmen. Dies ist möglich, wenn der die Arbeiten ausführende Betrieb das Label RGE besitzt.
- ➔ Energetische Sanierungsmaßnahmen können mit dem Steuersatz von 5,5 % abgerechnet werden. Für deutsche Betriebe ist es schwierig beurteilen zu können, ob sie den Kunden den ermäßigten Steuersatz von 5,5 % anbieten können oder nicht.
- ➔ Deutsche Betriebe, die auf dem französischen Markt Möbel in den Verkehr bringen, müssen seit dem 1. Mai 2013 Vorkehrungen für eine Rücknahme dieser Möbel treffen.
- ➔ Für entsandte Mitarbeiter sind „Berufsausweise“ zu beantragen.

## Rechtsgrundlagen

Viele dieser Maßnahmen bzw. Erfordernisse sind nach unserer Auffassung nicht vollständig mit dem einheitlichen Binnenmarkt vereinbar. Diese Auffassung wird überwiegend auch von der EU geteilt.

## Unterschiedliche Auffassungen

Zu diesen Reglementierungen haben seit einigen Jahren eine Vielzahl von Diskussionen auf politischer und Umsetzungsebene stattgefunden, bislang ohne erkennbaren Erfolg.

## Konkrete Hemmnisse

### 1. Garantie-Décennale-Versicherung

Betriebe aus dem Bauhandwerk, die grenzüberschreitend in Frankreich arbeiten wollen, müssen sich schon seit vielen Jahren mit dem Problem der Garantie-Décennale-Versicherung auseinandersetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtversicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche der Bauherren oder späteren Erwerber von Bauwerken.

Die Garantie-Décennale-Versicherung stellt eine Besonderheit des französischen Rechts dar, für die es in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten nichts Entsprechendes gibt. Für Betriebe, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, ist es daher nicht einfach, Versicherungsschutz zu erhalten. Inzwischen bietet die deutsche VHV-Versicherung eine Garantie-Décennale-Versicherung für in Frankreich tätige Betriebe an. Außerdem haben sich einige französische Versicherungsgesellschaften bereit erklärt, ausländische Betriebe zu versichern.

Ein großes Problem stellt nach wie vor die Höhe der Versicherungsprämien dar. Für den Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung gibt es – und zwar sowohl für Jahresversicherungen als auch für baustellenbezogene Einzelversicherungen – Mindestprämien, die bei ungefähr 2.500 Euro liegen. Die Mehrzahl der bei grenznahen Betrieben eingehenden Anfragen französischer Kunden betreffen Aufträge im Wert von unter 20.000 Euro, häufig sogar unter 10.000 Euro. Eine Versicherungsprämie von 2.500 Euro steht in solchen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Auftragssumme. Das Ergebnis ist, dass viele Betriebe auf Anfragen von Kunden aus Frankreich ablehnend reagieren oder aber unter Verstoß gegen das geltende französische Recht Aufträge in Frankreich abwickeln. Im letzteren Fall drohen Geld- und Freiheitsstrafen sowie Rechtstreitigkeiten mit den Kunden.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat bereits im Oktober 2008 ein Rechtsgutachten der Universität Heidelberg zur Frage der Vereinbarkeit der französischen Garan-

tie-Décennale-Versicherung mit dem Recht der europäischen Dienstleistungsfreiheit eingeholt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die französische Pflichtversicherung für Gewährleistungsansprüche gegen europäisches Recht verstößt.

## **2. RGE-Zertifizierung**

In Frankreich können Kunden für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohnräumlichkeiten, die älter als zwei Jahre sind, zinsfreie Darlehen und Steuergutschriften in Anspruch nehmen. Dies ist nach einer zum 01.09.2014 (für die zinsfreien Darlehen) bzw. 01.01.2015 (für die Steuergutschriften) in Kraft getretenen Neuregelung jetzt nur noch möglich, wenn der die Arbeiten ausführende Betrieb das Label RGE besitzt.

Um eine RGE-Zertifizierung zu erlangen, muss zunächst einmal ein technischer Verantwortlicher des Unternehmens an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, die nur in Frankreich und nur auf Französisch angeboten wird. Am Ende der Qualifizierungsmaßnahmen, die drei Tage dauern, stehen Abschlussprüfungen. Die meisten deutschen Betriebe, die sich für die RGE-Zertifizierung interessieren, scheitern schon an dieser Hürde, da ihre Fachkräfte nicht über ausreichende Französischkenntnisse verfügen.

In den Grenzregionen zu Frankreich berichten derzeit sehr viele Betriebe, dass sie von Kunden aus Frankreich nach der RGE-Zertifizierung gefragt werden und ihnen Aufträge entgehen, weil sie diese Qualifizierung nicht nachweisen können.

## **3. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes von 5,5 %**

Art. 18bis Annexe 4 zum Code général des impôts regelt die Voraussetzungen, unter denen energetische Sanierungsmaßnahmen mit dem Steuersatz von 5,5 % abgerechnet werden dürfen. Deutsche Betriebe beklagen, dass die dort genannten technischen Werte teilweise nicht verständlich sind. Sie können in vielen Fällen daher nicht beurteilen, ob sie den Kunden den ermäßigten Steuersatz von 5,5 % anbieten können oder nicht.

## **4. Rücknahmesysteme für Möbel und andere Produkte**

Jeder, der auf dem französischen Markt Möbel in den Verkehr bringt, muss seit dem 1. Mai 2013 Vorkehrungen für eine Rücknahme dieser Möbel treffen. Dies kann durch die Gründung eines unternehmensbezogenen Rücknahmesystems oder den Beitritt zu einem zuge-

lassen ein kollektives Rücknahmesystem erfolgen. Hierdurch sollen die Kosten für die Sammel- und Recyclingverfahren auf die Hersteller abgewälzt werden.

Die betroffenen Betriebe beklagen, dass die Systeme viel zu kompliziert ausgestaltet sind. Gerade Kleinbetriebe, die nur gelegentlich nach Frankreich liefern, sind mit den Anforderungen, die mit solchen Rücknahmesystemen verbunden sind, überfordert.

### **Forderungen des Handwerks gegenüber Landes- und Bundesregierung**

- ➔ Einführung eines einheitlichen Rechtsstandards in Europa im Bereich der Gewährleistungsvorschriften.
- ➔ Aufforderung Frankreichs durch die EU-Kommission, eine Lösung für das Problem zu finden (z. B. Zulassung von Bürgschaften anstelle von Versicherungen für Kleinaufträge).
- ➔ Zertifizierungserfordernisse in Europa müssen so ausgestaltet werden, dass sie auch von ausländischen Betrieben problemlos bewältigt werden können.
- ➔ Frankreich sollte von der EU-Kommission aufgefordert werden, qualifizierte Betriebe (insbesondere Meisterbetriebe) aus anderen EU-Mitgliedstaaten generell von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kursen für die RGE-Zertifizierung zu befreien bzw. deutsche nationale Qualifikationen wie z. B. den Meisterbrief als gleichwertig anzusehen.
- ➔ Verwenden Mitgliedstaaten unterschiedliche Mehrwertsteuersätze, müssen die Voraussetzungen für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes so definiert sein, dass sie auch für ausländische Betriebe verständlich sind.
- ➔ Frankreich sollte von der EU-Kommission aufgefordert werden, seine Rücknahmesysteme so auszugestalten, dass sie auch für ausländische Betriebe mit einem vertretbaren Aufwand anwendbar sind.
- ➔ Die Verpflichtung zur Beantragung von Berufsausweisen ist zurück zu nehmen.

### **Fazit**

Insgesamt schreckt der auch durch die ständigen Anpassungen und Verschärfungen der Entsenderegelungen und Weisungen sich stetig vermehrende Verwaltungsaufwand und die kaum kalkulierbaren Sanktionsrisiken die Unternehmen mit der Folge, dass viele Unternehmen zögern, Aufträge in Frankreich anzunehmen.